

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/9
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/9)

23. Dezember 2010

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Aufnahme einer Fußnote in Absatz 6.8.2.1.20 ADR

Antrag Schwedens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	In Absatz 6.8.2.1.20 ADR ist eine Klarstellung bezüglich des Begriffs "gleichwertige Maßnahmen" erforderlich.
Zu treffende Entscheidung:	Aufnahme einer Fußnote in Absatz 6.8.2.1.20 ADR.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2010-B/Add.1 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120/Add.1) – Bericht der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im September 2010 Informelles Dokument INF.29 (Schweden) der Gemeinsamen Tagung im September 2010 – Gemäß Absatz 6.8.2.1.20 oder der Norm EN 13094:2008 zugelassene Maßnahmen

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Bei der Gemeinsamen Tagung im September 2010 hatte Schweden das informelle Dokument INF.29 betreffend die Interpretation der Frage unterbreitet, welche Maßnahmen an Tanks zur Verfügung stehen, damit diese als gegen Beschädigungen geschützt angesehen werden können.
2. Gemäß Absatz 6.8.2.1.19 ADR kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Mindestwanddicke von Tankkörpern verringert wird, wenn die Tanks einen Schutz gegen Beschädigung durch seitliches Anfahren oder Überschlagen aufweisen. Dieser Schutz liegt bei festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeugen vor, wenn eine der in der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.1.20 ADR aufgeführten oder "gleichwertige" Maßnahmen ergriffen werden.
3. Der letzte Satz im ersten Unterabsatz in der linken Spalte des Absatzes 6.8.2.1.20 ADR lässt auch die Möglichkeit zu, dass Maßnahmen für den Schutz des Tanks gegen Beschädigungen ergriffen werden, die mit den in Absatz 6.8.2.1.20 a) und b) aufgeführten Maßnahmen gleichwertig sind.
4. Maßnahmen für eine Verringerung der Wanddicke werden auch in den Normen EN 13094:2004 (in Unterabschnitt 6.8.2.2) und EN 13094:2008 (in Unterabschnitt 6.9.2.2) festgelegt.
5. Gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR ist die Norm EN 13094:2008 seit dem 1. Januar 2010 zwingend für den Bau von Tanks anzuwenden. Für Tanks, die ab diesem Zeitpunkt gebaut werden, muss eine der Maßnahmen ergriffen werden, die in Unterabschnitt 6.9.2.2 der Norm angegeben sind, damit sie als gegen Beschädigungen geschützt angesehen werden können.
6. Im informellen Dokument INF.29 hat Schweden die Meinung vertreten, dass zwischen diesen Vorschriften offenbar ein Widerspruch vorliegt. Im Gegensatz zum ersten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.1.20 ADR lassen die in Unterabschnitt 6.8.2.6 ADR aufgeführten Normen, deren Anwendung vorgeschrieben ist, keine gleichwertigen Maßnahmen zu.
7. Nachstehend sind die entsprechenden Auszüge aus dem Bericht der Tank-Arbeitsgruppe (Dokument OTIF/RID/RC/2010-B/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/120/Add.1) wiedergegeben:

"20. Zur Klarstellung wird die aktuelle Rechtslage dargestellt und bestätigt. Danach müssen Tanks entsprechend den Festlegungen in Absatz 6.8.2.1.4 nach Normen, die in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführt sind, oder einem technischen Regelwerk entsprechend Unterabschnitt 6.8.2.7 ausgelegt und gebaut sein. Da für den Fall der Wanddickenreduzierung Regelungen in der anzuwendenden Tanknorm EN 13094 existieren, sind nach Meinung der Tank-Arbeitsgruppe diese Regelungen anzuwenden. Ausnahmen hiervon sind ausschließlich über ein technisches Regelwerk entsprechend den Regelungen in Unterabschnitt 6.8.2.7 erlaubt.

21. Die Mehrheit der Gruppe sieht keinen unmittelbaren Änderungsbedarf hinsichtlich des Absatzes 6.8.2.1.20. Schweden wird gebeten, bei weiterem Klarstellungsbedarf einen entsprechenden Antrag einzureichen."

8. Gemäß dem Ergebnis der Gemeinsamen Tagung im September 2010 unterbreitet Schweden diesen Antrag, um eine Klarstellung der Vorschriften herbeizuführen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, damit die zuständige Behörde eine Verringerung der Wanddicke von Tankkörpern zulassen kann.

9. Da die Normen für den Bau von Tanks gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 angewendet werden müssen, ist es erforderlich, dass am Ende des ersten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.1.20 bezüglich der "gleichwertigen Maßnahmen" auf diese Normen verwiesen wird.
10. Aus den vorgenannten Gründen schlägt Schweden vor, in Absatz 6.8.2.1.20 ADR eine Fußnote hinzuzufügen.

Antrag

11. In der linken Spalte am Anfang des Absatzes 6.8.2.1.20 ADR nach "gleichwertige" eine Fußnote * einfügen. Der Text der Fußnote erhält folgenden Wortlaut:

"* Gleichwertige Maßnahmen sind solche, die in Normen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.6 angegeben sind. Ausnahmen sind nur im Rahmen eines technischen Regelwerks nach den Vorschriften des Unterabschnitts 6.8.2.7 zugelassen."

Begründung

12. Dieser Antrag führt zu einer Klarstellung, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Wanddicke des Tankkörpers verringern zu können. Außer den im ADR und in den Normen des Unterabschnitts 6.8.2.6 festgelegten Maßnahmen dürfen keine anderen Maßnahmen angewendet werden. Ohne Klarstellung des heutigen Textes können gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden, die über die im ADR aufgeführten hinausgehen.

Durchführbarkeit

13. Dieser Antrag führt nicht zu Problemen bei der Umsetzung.
-